

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **Containerservice**

### **GELTUNGSBEREICH**

1. Mit seinem Auftrag erkennt der Abfallerzeuger (im weiteren AG = Auftraggeber genannt) unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für jegliche Transportleistungen mittels Container an. Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung.

### **PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

2. Der AG verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung des Auftragnehmers (Fa. Haindl GmbH – im Weiteren AN) über die Zusammensetzung der aufzunehmenden oder zu transportierenden Baurestmassen oder Aushübe. Dafür steht die Abfallinformation an den Deponieinhaber online frei zur Verfügung.
3. Der Container muss einen festen Standort erhalten, von dem er nicht versetzt werden darf. Den Anweisungen des Fahrers sind vor Ort Folge zu leisten. Die Abholung des Containers erfolgt erst nach Aufforderung durch den AG. Er darf nicht durch Hindernisse zugestellt werden, damit er jederzeit störungsfrei abtransportiert werden kann. Fehlfahrten/Wartezeiten gehen zu Lasten des AG.
4. Wir versuchen stets, die bestellte Leistung nach Terminvereinbarung auszuführen. Jegliche zu vereinbarenden Veränderungen des Auftrages (Zustellung, Abholung oder Tausch) muss der Disposition zur weiteren Einteilung – nicht dem Fahrpersonal! – bekannt gegeben werden.

### **HAFTUNGSKLAUSEL**

5. Für Schäden aufgrund nicht erbrachter Leistungen, die angesichts höherer Gewalt (z.B.: Naturkatastrophen, Sturm, Schneefall, Glatteis, Maschinendefekten, Straßensperren, uvm.) entstanden, haftet der Auftragnehmer nicht.

### **RECHTE DRITTER**

6. Sollte der Container auf einem öffentlichen Gelände abgestellt werden müssen, hat der AG eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde vorab einzuholen und uns diese bei der Auftragserteilung darzureichen. Der AG ist verpflichtet den Container ordnungsgemäß abzusichern und haftet hierfür.

### **SORGFALTSPFLICHT**

7. Der AG verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des von dem AN zur Verfügung gestellten Containers. Schäden, die durch z.B. Anzünden des Containerinhalts, durch Einfüllen von

flüssigem Beton, bauliche Veränderungen, Graphiti, oder Verbeulen des Containers entstehen, sowie Beschädigungen die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AG. Bei Entwendung eines Containers haftet der AG. Bei Empfang des Containers geht jegliche Verantwortung auf den AG über.

8. Für den Umgang mit den bereitgestellten Containern gelten folgende Richtlinien : Der Container ist gleichmäßig zu beladen. Gemäß StVO dürfen die Behälter nur soweit befüllt werden, dass eine Abdeckung mittels Netzt zum gefahrlosen Transport ausreicht. Dies führt dazu, dass der Container nur bis maximal zur Randhöhe beladen werden darf. Bei schweren Materialien (Aushub etc.) sind die Container maximal 20-30cm unter der Randhöhe zu befüllen. Sollte die Randhöhe oder das maximal höchstzulässige Gesamtgewicht der Beladung überschritten sein sowie ein gefahrloser Transport nicht möglich sein, kann der Container nicht abgeholt werden und muss vom AG dementsprechend erneut bestückt werden. Die Kosten einer Fehlfahrt gehen zu Lasten des AG.
9. Der AG ist für den Inhalt der von ihm beladenen Behälter alleine verantwortlich. Sollte sich beim Abkippen herausstellen, dass der Behälter auch nur geringfügig mit anderweitigen Materialien wie Papier, Plastik, Holz usw. beladen wurde, ist der AN berechtigt, dem AG entsprechend, durch Sortierung etc. entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

10. Für Beschädigungen an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen usw., die bei Aufstellen bzw. Abholen einschließlich des Absetzens und Aufnehmens des Behälters entstehen, übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit vor.
11. Die Entsorgung/Verwertung erfolgt im Auftrag des AG zu den gültigen Bedingungen unseres Baurestmassenzwischenlagers.
12. Gefährliche Abfälle und Sondermüll dürfen nicht in den Container eingefüllt werden. Darunter fallen z.B. Farben, Lacke, Spraydosen, Öle und Fette aller Art, Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien, sowie Kühlschränke, Kühltruhen, Medikamente, Tonträger, Fernseher, Elektronikschrott, asbesthaltige Stoffe, Dämmstoffe, und weitere. Bei Nichtbeachtung gehen entstandene Schäden und Kosten zu Lasten des AG. Des Weiteren wird eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen!

## LEISTUNGSVERGÜTUNG

13. Sämtliche ausgewiesene Preise sind Nettopreise. Die dazugehörige MwSt. wird im Anschluss hinzugezogen.
14. Die Zahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Rechnungserhalt und ist ohne Abzug sofort fällig. Zahlungsverzug führt zu Mahnkosten und späterer Übergabe an zuständige Inkassounternehmen.